

Vorgeschichte

Das Amtsgericht Northeim ist als Gericht der 1. Instanz in Zivil- und Strafsachen sowie freiwilliger Gerichtsbarkeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1852 im damaligen Königreich Hannover errichtet worden, und zwar zusammen mit 22 anderen Amtsgerichten im Bezirk des späteren Landgerichts Göttingen. Nachdem das Königreich Hannover im Jahre 1866 in Preußen aufgegangen war und für das 1871 gegründete Deutsche Reich am 1. Oktober 1879 eine einheitliche Gerichtsverfassung in Kraft trat (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht), wurde das Amtsgericht Northeim als preußisches Amtsgericht mit jetzt elf anderen Amtsgerichten im Bezirk Göttingen neu errichtet. Die anderen Amtsgerichte wurden aufgelöst. Zugleich trat für das Deutsche Reich ein einheitliches Prozessrecht in Zivil- und Strafsachen in Kraft.

Das Kriegsende 1945 und die ersten Nachkriegsjahre

Mit dem Einmarsch der amerikanischen Truppen im April 1945 kam die Tätigkeit des Amtsgerichts Northeim zum Erliegen. Zudem untersagten die alliierten Besatzungsmächte nach Kriegsende im Mai 1945 allen deutschen Behörden und Gerichten die weitere Amtsführung. Im Juni 1945 kam Northeim zur britischen Zone. Zunächst übte die britische Militärregierung die Gerichtsbarkeit allein aus. Die Besatzungsmächte hatten dann naturgemäß ein Interesse am Wiederaufbau einer deutschen Verwaltung, des Gerichtswesens und der Polizei. Deshalb wurden die deutschen Dienststellen nach und nach wieder eröffnet, wobei alle Bediensteten von der Militärregierung bestätigt werden mussten oder neu berufen wurden. Alle führenden Positionen wurden neu besetzt. Auch die Rechtsanwälte und Notare durften ihre Tätigkeit erst nach Bestätigung durch die Militärregierung wieder aufnehmen. Das Amtsgericht Northeim wurde im Sommer 1945 wieder eröffnet. In der ersten Ausgabe vom Oktober 1945 der Hannoverschen Rechtspflege, des amtlichen Mitteilungsblatts der Justizverwaltung und Vorgängers der Niedersächsischen Rechtspflege, wird das Amtsgericht Northeim neben fünf weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Göttingen als eröffnetes Gericht aufgeführt. Das Amtsgericht Northeim gehört deshalb zu den ersten Gerichten, die nach dem Kriege in Niedersachsen wieder eröffnet wurden. Die Wiedereröffnung durch die Militärregierung soll am 2. August 1945 im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 26 stattgefunden haben. Dabei soll ein Richter in sein Amt eingeführt und vereidigt worden sein. Ebenso sollen die bis dahin bestätigten Rechtsanwälte vereidigt worden sein. Sämtliche Unterlagen hierüber sind nicht mehr vorhanden. Die britischen Militärbehörden behielten sich aber auch weiterhin die Gerichtsbarkeit vor, soweit alliierte Besatzungsmitglieder oder Ausländer beteiligt waren oder alliierte Interessen berührt wurden. Anfangs versahen nur wenige weitere Gerichtsangehörige ihren Dienst. Ihre Zahl erhöhte sich jedoch in der Folgezeit merklich, zumal das Amtsgericht Northeim seit dem Jahr 1943 auch für den Bezirk des Amtsgerichts Moringen mit zuständig war, nachdem dieses Gericht infolge der Kriegsumstände geschlossen worden war. In der Dezemberausgabe 1945 der Hannoverschen Rechtspflege wird ein Gerichtsassessor und in der Märzausgabe 1946 Amtsgerichtsrat Günter als in Northeim verwendeter Richter erwähnt. Amtsgerichtsrat Günter war auch der erste Aufsichtsrichter nach dem Kriege. Seit dem Jahre 1946 waren zwei Planrichter beim Amtsgericht tätig sowie meist noch ein bis zwei Hilfsrichter. Zeitweise waren auch ein Senatspräsident vom Oberlandesgericht und ein Oberlandesgerichtsrat, die in ihren Planstellen noch nicht

endgültig bestätigt worden waren, als Hilfsrichter beschäftigt. Im Jahre 1946 waren sechs Rechtsanwälte beim Amtsgericht Northeim zugelassen. Der Geschäftsbetrieb des Gerichts ließ sich in den ersten Nachkriegsjahren nur unter größten Schwierigkeiten aufrechterhalten, da es an vielem fehlte, insbesondere an Büromaterial, Strom und Heizmaterial, aber auch an Material für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten. Die deutschen Gerichte hatten nach 1945 weiterhin das alte Recht anzuwenden, soweit es nicht in der Folgezeit vom Alliierten Kontrollrat in Berlin oder der britischen Militärregierung aufgehoben wurde. Die Auslegung und Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen war verboten (Art. III Ziff. 4 des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung). Soweit sich heute aus der allgemein veröffentlichten Rechtsprechung ersehen lässt - Akten sind beim Amtsgericht Northeim nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht mehr vorhanden -, bestimmten die damaligen Zeitumstände den Inhalt der gerichtlichen Verfahren. In Strafsachen waren also häufig Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundendelikte sowie Wirtschaftssachen (Schwarzhandel, Schwarzschlachten usw.) Gegenstand der Verhandlung. In Zivilsachen herrschten Miet- und Pachtsachen, Nachbarschaftsstreitigkeiten sowie Kaufsachen, insbesondere im Zusammenhang mit der Währungsumstellung 1948, vor. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit nahmen Testamentsangelegenheiten, Todeserklärungsachen, Abwesenheitspflegschaften und Verfahren nach der neuen Höfeordnung von 1946 breiten Raum ein. Bis zum Jahre 1948 fanden jährlich je zehn bis zwölf Gerichtstage in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Moringen und Hardeggen statt.

Die Jahre 1949 bis 1952

Im Mai 1949 wurde das Amtsgericht Moringen wieder eröffnet. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Northeim erstreckte sich deshalb wieder auf seinen alten Bezirk. Dieser umfasste die heutige Stadt Northeim ohne Hollenstedt, Stöckheim, Berwartshausen und Schnedinghausen, aber mit Vogelbeck, die heutige Gemeinde Nörten-Hardenberg ohne Angerstein, Wolbrechtshausen und Parenzen, aber mit Unterbillingshausen, sowie die heutige Gemeinde Katlenburg-Lindau ohne Lindau. Der Gerichtsbezirk hatte jetzt 45000 Gerichtseingesessene. Die Zunahme des Geschäftsanfalls in den folgenden Jahren, insbesondere infolge der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung nach der Währungsreform, führte auch zu einer personellen Vergrößerung des Gerichts. Im Jahre des 100-jährigen Bestehens des Amtsgerichts, also im Jahre 1952, hatte das Gericht 29 Bedienstete, nämlich vier Richter, davon drei Planrichter, vier Rechtspfleger, vier Geschäftsstellenbeamte, einen Gerichtsvollzieher, zwölf Angestellte, zwei Wachtmeister sowie zwei weitere Wachtmeister als Gefängnisbeamte. Die wöchentliche Dienst- bzw. Arbeitszeit betrug 48 Stunden. Sie war von montags bis samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr sowie montags, dienstags, donnerstags und freitags von 14.30 bis 17.30 Uhr.

Von erheblicher Bedeutung für die gerichtliche Praxis, und zwar in der gesamten inzwischen gegründeten Bundesrepublik, war das sogenannte Rechtseinheitsgesetz vom 12. September 1950, durch das im wesentlichen das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung teilweise geändert und neu gefasst wurden. Die nach dem Kriege in den einzelnen Besatzungszonen auf diesen Gebieten eingetretene Rechtszersplitterung wurde damit beseitigt. Das Amtsgericht war nunmehr in Zivilsachen außer für die in seine ausschließliche Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten wie Mietsachen und Unterhaltssachen für vermögensrechtliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1000 DM zuständig. In Strafsachen wurde die Strafgewalt des Strafrichters auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und die des Schöffengerichts von zwei Jahren begrenzt. Northeim war zwischenzeitlich auch zu

einem durchaus begehrten Standort für die Anwaltschaft geworden. Im Jahre 1952 waren 14 Rechtsanwälte beim Amtsgericht Northeim zugelassen.

Die Jahre 1952 bis 1972

Diese Zeit ist gekennzeichnet durch eine relativ ruhige Entwicklung bei einem allmählich ansteigenden Geschäftsanfall. Allerdings fand in dieser Zeit eine An- und Umbaumaßnahme am Gerichtsgebäude statt, auf die noch gesondert eingegangen wird. Seit dem Jahre 1954 waren beim Amtsgericht vier Planrichter tätig. Durch das Rechtspflegergesetz von 1957 und das Nachfolgesetz von 1969 wurden vermehrt früher richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen, so dass sich deren Zahl erhöhte. Es handelte sich insbesondere um Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in den Vollstreckungsverfahren. In Zivilsachen wurde die Streitwertgrenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit per 1. Januar 1965 auf 1500 DM festgesetzt. Im Jahre 1970 wurde das Amtsgericht für alle Kindschaftssachen zuständig, also auch für die bis dahin in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Rechtsstreitigkeiten, nämlich die Anfechtung der Ehelichkeit oder der Vaterschaft und die sogenannten Statussachen. Im Jahre 1968 wurden die kleineren Verkehrsdelikte, die bis dahin Übertretungen im Sinne des Strafgesetzbuches waren, in Ordnungswidrigkeiten überführt. Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Landkreises ergab sich in der Folgezeit die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Northeim für den gesamten Landkreis. Bis dahin kamen die Akten von der Polizei direkt zum Gericht, wo sie als CsP-Sachen, also Übertretungssachen, geführt wurden. Wenn der Richter den Tatbestand einer Übertretung bejahte, setzte er eine Geldstrafe fest, und die entsprechende Strafverfügung wurde dem Betroffenen zugestellt. Er konnte dann binnen einer Woche hiergegen Einspruch einlegen. Da die Richter ihren damals kleineren Bezirk gut kannten und weil sie beim Strafmaß ihre eigenen Erfahrungswerte zugrunde legen konnten, gab es verhältnismäßig wenig Einsprüche. Durch das im Jahre 1968 gleichzeitig eingeführte Verkehrszentralregister und die Erfassung der Verkehrsdelikte und Verkehrsordnungswidrigkeiten in einem Punktesystem begann bald für nicht wenige Kraftfahrer der Kampf um die Punkte. Dies führte mit zu einem erheblichen Anstieg der gerichtlichen Verfahren, wozu auch die um diese Zeit entstandenen Rechtsschutzversicherungen beitrugen.

In dieser Zeit kamen auch neuere technische Geräte zum Einsatz, die den Büroalltag erleichterten, nämlich Mitte der 50er Jahre die Diktiergeräte von meist beträchtlicher Größe und Mitte der 60er Jahre die elektrischen Schreibmaschinen. Von 1952 bis in die späten 60er Jahre hatte sich die Zahl der Gerichtsangehörigen nur mäßig erhöht, sie war von 29 auf 34 gestiegen.

Die weitere Entwicklung ab 1973/74

Die weitere Entwicklung des Amtsgerichts Northeim ist dadurch gekennzeichnet, dass das Amtsgericht Moringen zum 1. Juli 1973 und das Amtsgericht Uslar zum 1. Mai 1974 aufgelöst wurden. In Moringen bestand bis zum 31. Oktober 1973 und in Uslar bis zum 31. Dezember 1975 eine Zweigstelle des Amtsgerichts Northeim, in der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht Richtersachen waren, bearbeitet wurden. In Uslar fanden auch gelegentlich noch Sitzungen einzelner Richter statt. Der Bezirk des Amtsgerichts Northeim erstreckt sich seit den Jahren 1973/74 nunmehr auf die Städte und Gemeinden Northeim, Moringen, Hardeggen, Uslar, Bodenfelde, Nörten-Hardenberg und Katlenburg-Lindau mit den jeweiligen Ortsteilen sowie das gemeindefreie Gebiet Solling. Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt

seit dieser Zeit ca. 85.000. Der vom Gerichtssitz am entferntesten gelegene Ort ist der Ortsteil Wahmbeck von Bodenfelde; die Entfernung beträgt gut 50 Kilometer. Bei einer derartigen Entfernung muss allerdings die Frage der Bürgernähe der Justiz gestellt werden. Denn wenn ein Bürger über 50 Kilometer zum eigenen Amtsgericht fahren muss, wird er seine Besuche auf die dringendsten Fälle beschränken, zumal wenn die Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht gerade günstig ist. Dies trifft im Grundsatz auch auf die in Uslar und Umgebung wohnenden Gerichtseingesessenen zu, deren Weg zum Amtsgericht immerhin 30 bis 40 Kilometer beträgt. Die Frage der Auflösung der kleinen Amtsgerichte war aber in erster Linie eine politische Entscheidung, auf die die Justiz selbst wenig Einfluss hatte.

Neben der wesentlichen Vergrößerung des Gerichtsbezirks mit jetzt fast der doppelten Zahl an Gerichtseingesessenen war auch die häufiger vorgenommene Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in der Folgezeit von größerer Bedeutung. Der Streitwert für die sachliche Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten wurde ab 1975 auf 3000 DM, ab 1983 auf 5000 DM, ab 1992 auf 6000 DM und ab 1. März 1993 auf 10000 DM, jetzt 5000 Euro, erhöht, wobei die Amtsgerichte seit der letzten Erhöhung auch für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten zuständig sind, die früher in die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts fielen. Eine weitere wesentliche Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichts ergab sich durch die ab 1. Juli 1977 eingeführten Familiengerichte als besondere Abteilungen der Amtsgerichte. Das Familiengericht ist zuständig für alle mit der Trennung und Scheidung von Eheleuten entstehenden Fragen, also insbesondere für die Scheidung selbst, die elterliche Sorge für die Kinder, das Umgangsrecht, den Versorgungsausgleich, den Unterhalt, den Zugewinn usw. Damit ist der Familienrichter oder die Familienrichterin z.B. anstelle einer früher mit drei Richtern besetzten Zivilkammer des Landgerichts neben der Scheidung für Zugewinnklagen in unbeschränkter Höhe zuständig. In die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen seit dem Jahre 1998 auch Kindschaftssachen und Familienrechtssachen, für die früher die allgemeine Prozessabteilung bzw. das Vormundschaftsgericht zuständig war.

In Strafsachen ist das Amtsgericht immer zuständig gewesen für die kleinere und mittlere Kriminalität. Beim Amtsgericht Northeim hat es immer ein Schöffengericht und ein Jugendschöffengericht gegeben. Die Zuständigkeit hatte sich seit dem Jahre 1952 zunächst kaum verändert. Seit dem Jahre 1993 ist die Strafgewalt des Strafrichters auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und die des Schöffengerichts auf eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren erhöht worden nach einer zwischenzeitlichen Erhöhung auf drei Jahre. Seit den Jahren 1950/52 hat es zahlreiche Änderungen im materiellen Strafrecht und auch im Prozessrecht gegeben, worauf in diesem Zusammenhang im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Erwähnt sei aber, dass es seit dem 1. April 1970 nur noch eine einheitliche Freiheitsstrafe anstelle von früher vier verschiedenen Strafarten gibt und die Übertretungen seit dem Jahre 1975 weggefallen sind. Soweit die Übertretungstatbestände aufrechterhalten wurden, gingen sie in Vergehen auf oder sie wurden Ordnungswidrigkeiten. In den Jahren 1970 bis 1974 wurden der allgemeine und der besondere Teil des Strafgesetzbuches neu geregelt mit weiteren Änderungen bis heute, wobei insbesondere auch die Festsetzung der Haupt- und Nebenstrafen sowie der Maßregeln der Besserung und Sicherung teilweise neu gestaltet wurde.

Sowohl in Strafsachen als auch in Zivilsachen dienten im Laufe der Zeit verschiedene Gesetzesänderungen einer Beschleunigung des Verfahrens.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht für alle Angelegenheiten in diesem Bereich aus seinem Bezirk zuständig. Hier ist besonders zu erwähnen, dass die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen für Erwachsene weggefallen und ab 1992

durch das Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt worden sind. Für die Einrichtung und Führung der Betreuung sind im Gesetz umfangreiche Vorschriften vorhanden, die gegenüber früher zu einem wesentlich höheren Arbeitsaufwand beim Richter und Rechtspfleger sowie der Geschäftsstelle und Kanzlei (heute Serviceeinheit) geführt haben. Seit dem 1. Januar 2002 ist das Amtsgericht Northeim in Handelsregistersachen auch für den Bezirk der Amtsgerichte Einbeck und Osterode zuständig. Abgegeben wurde hingegen zum 1. Januar 1999 die Zuständigkeit für die früheren Konkurs- und Vergleichssachen, jetzt Insolvenzverfahren, an das Amtsgericht Göttingen.

Durch die erhebliche Vergrößerung des Gerichtsbezirks in den Jahren 1973/74, die erweiterten Zuständigkeiten und den hierdurch insgesamt gestiegenen Geschäftsanfall erhöhte sich zwangsläufig die Zahl der Gerichtsangehörigen. Von den Bediensteten der Amtsgerichte Moringen und Uslar gingen einige an andere Gerichte, die überwiegende Zahl wurde vom Amtsgericht Northeim übernommen. Waren im Jahre 1952 ohne die Gefängniswachtmeister 29 Bedienstete beim Amtsgericht Northeim tätig, so sind es heute ohne die Auszubildenden 60 Gerichtsangehörige, wovon allerdings etliche teilzeitbeschäftigt sind. Beim Gericht sind heute sechs Richter und eine Richterin planmäßig angestellt sowie zehn Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, davon einige in Teilzeitbeschäftigung. Neben fünf Gerichtsvollziehern und vier Wachtmeistern versehen die übrigen Beamten und die Justizangestellten ihren Dienst in den Geschäftsstellen und der Kanzlei (jetzt meist als Serviceeinheit). Waren 1952 noch alle Richter, Rechtspfleger und die Beamten des mittleren Dienstes männlich, so zogen in den 70er Jahren die Vertreter des weiblichen Geschlechts in alle drei Bereiche ein, abgesehen davon, dass die Damen den Kanzleidienst schon immer vollständig ausfüllten.

Auch der weitere technische Fortschritt ist natürlich nicht am Amtsgericht Northeim vorbeigegangen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang einmal der Einsatz der Fotokopiergeräte seit dem Ende der 70er Jahre, wodurch Durchschriften oder Abschriften von Schriftstücken entbehrlich wurden. Seit etlichen Jahren hat auch das EDV-Zeitalter seinen Einzug gehalten. Auf praktisch jedem Arbeitsplatz steht heute ein vernetzter Computer. Die für den Justizbereich entworfenen Computerprogramme tragen zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und zu einer rationelleren Erledigung des Geschäftsanfalls bei. Diese Modernisierung hat u.a. zur Folge, dass es demnächst keine Grundbücher im herkömmlichen Sinne mehr geben wird.

Hinsichtlich der Arbeitszeit der Gerichtsangehörigen ist darauf hinzuweisen, dass sie, soweit ein bestimmter zeitlicher Umfang für sie maßgebend ist, bereits seit mehr als 20 Jahren eine gleitende Arbeitszeit haben. Die wöchentliche Arbeitszeit ist heute rund zehn Stunden geringer als im Jahre 1952.

Die Gerichtsgebäude

Das Amtsgericht Northeim war seit seiner Errichtung am 1. Oktober 1852 in dem bis zum Jahre 1984 genutzten Gebäude Bahnhofstraße 26 untergebracht, allerdings seit dem Jahre 1973 mit einer teilweisen Unterbringung in einem Nebengebäude. Das Hauptgebäude war im Jahre 1847 für das damalige Amt Northeim erstellt worden. Zum 1. Oktober 1852 wurde es dem neuen Amtsgericht zur Nutzung zugewiesen und die Amtsverwaltung anderweitig untergebracht. Im Jahre 1864 wurde an das Amtsgerichtsgebäude ein Fachwerkbau angebaut. Dieses Fachwerkgebäude stand davor in Gieboldehausen, wo es die Amtsverwaltung beherbergte. Nach Auflösung des Amtes Gieboldehausen wurde es dort abgetragen und in Northeim dem Gerichtsgebäude angegliedert. Es diente hier zunächst dem Amt Northeim und danach ab 1885 dem neu gegründeten Landkreis Northeim als Dienstgebäude. Nachdem der

Landkreis Northeim dann 1895 das ebenfalls an der Bahnhofstraße gelegene neue Landratsamt errichtet hatte, wurde der Fachwerkbau vom Amtsgericht übernommen. In diesem Fachwerkbau lag in der hier vornehmlich interessierenden Zeit nach 1945 neben Büroräumen auch die Wohnung für einen der beiden Wachtmeister des Gerichtsgefängnisses. In dem 1847 errichteten Hauptgebäude war von Anfang an ein Gefängnis mit untergebracht, und zwar waren jedenfalls nach dem Kriege fünf Zellen vorhanden, die im ersten Stock zur Hofseite hin gelegen waren. Diese Zellen dienten der Unterbringung von Untersuchungshäftlingen und auch der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen und von Jugendfreizeitarresten. Nachdem durch den zunehmenden Geschäftsanfall in den 50er Jahren und die ohnehin beengte Unterbringung sich die Notwendigkeit nach mehr Büroraum ergab, wurde das Gerichtsgefängnis im Jahre 1956 geschlossen, da auch die Unterbringung der Gefangenen nicht mehr zeitgemäß war. Es wurde zunächst im Jahre 1957 dem Fachwerkteil ein massiver Anbau angegliedert, und im Jahre 1958 wurden im Hauptgebäude und dem Fachwerkteil Umbauarbeiten durchgeführt. Der Sitzungssaal im Hauptgebäude wurde vergrößert, die Treppe umgestaltet, und von den fünf Gefängniszellen blieben nur zwei Zellen als Vorführzellen übrig. Die Wachtmeisterwohnung im Fachwerkteil wurde in Büroräume überführt. Die zunächst in dem massiven Anbau eingerichtete Wohnung für einen Gerichtswachtmeister wurde später ebenfalls Büroraum.

Mit der Auflösung der Amtsgerichte Moringen und Uslar entstand für die zu übernehmenden Mitarbeiter und auch die Akten weiterer Raumbedarf, so dass in der Zeit von 1973 bis 1983 das Haus Kühne, Am Münster 31, angemietet wurde. Hier wurden im wesentlichen die Abteilungen für Vormundschaftssachen, Familiensachen, Nachlasssachen und Jugendgerichtssachen untergebracht. Vom Sommer 1983 bis zum November 1984 wurden diese Abteilungen dann in die landeseigene sogenannte Landratsvilla Ecke Bahnhofstraße/Göttinger Straße verlegt.

Wegen der seit den 70er Jahren insgesamt nicht mehr angemessenen Unterbringung des Amtsgerichts, insbesondere nach der Auflösung der Amtsgerichte Moringen und Uslar, entstand der verständliche Wunsch nach einem Neubau. Fehlende Finanzmittel standen einer baldigen Realisierung dieses Wunsches jedoch längere Zeit entgegen. Auch wurde eine Zeit lang die Möglichkeit eines weiteren Anbaus an die vorhandenen Gebäudeteile erörtert. Schließlich setzte sich aber bei den maßgeblichen Stellen die Einsicht durch, dass eine zeitgemäße Unterbringung der Mitarbeiter eines Gerichts für 85.000 Gerichtseingesessene nur durch einen Neubau möglich war. Dabei spielte auch der Gedanke eine Rolle, dass ein unzureichend untergebrachtes Gericht auch den rechtsuchenden Bürgern nicht gerecht werden und letztlich auch kein Ansehen gewinnen kann. Schließlich ging es auch darum, den Anwälten als Organen der Rechtspflege einen angemessenen Rahmen für ihre gerichtliche Tätigkeit zu gewähren. Die Justizverwaltung erwarb deshalb im Jahre 1981 mehrere Grundstücke an der Bahnhofstraße (jetzt Bahnhofstraße 31). Nach einer längeren Planungsphase erstellte ein hannoversches Architektenbüro den Plan für einen Neubau des Gerichts, der nach mehreren Änderungen die Zustimmung der beteiligten staatlichen Stellen fand. Die Grundsteinlegung erfolgte am 8. August 1983, und nach mehr als einjähriger Bauzeit wurde das neue Gerichtsgebäude im Herbst 1984 fertiggestellt. Die örtliche Bauaufsicht lag ebenfalls in den Händen des hannoverschen Architektenbüros, wobei das Staatshochbauamt Göttingen die Gesamtverantwortung trug. An dem Bau waren auch verschiedene Northeimer Firmen beteiligt. Die Gerichtsangehörigen konnten bei der Gestaltung der Räume, insbesondere der Sitzungssäle und des Mobiliars, weitgehend mitwirken, wobei insbesondere Herr Hustedt als damaliger Direktor viel Zeit und Mühe aufgewendet hat. Nicht durchgesetzt werden konnte von Seiten des Gerichts allerdings,

dass schon Kabelschächte in den Wänden verlegt wurden. Einige Jahre später wurden dann Kabelschächte angebracht, jetzt allerdings auf den Wänden, was nicht unbedingt zur Verschönerung der Räume beiträgt. Anfang November 1984 erfolgte dann der Umzug in das neue Gerichtsgebäude. Im März 1985 fand die Einweihung durch den niedersächsischen Justizminister in Anwesenheit zahlreicher Gäste statt. Das neue Gerichtsgebäude ist ein moderner Zweckbau, der funktionsgerecht auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter, der Rechtsuchenden und auch der Anwaltschaft zugeschnitten ist. Er dürfte auf eine längere Zeit eine angemessene Unterbringung des Gerichts gewährleisten.

Beim Amtsgericht Northeim sind jetzt 70 Rechtsanwälte zugelassen, von denen 46 in Northeim selbst ihre Kanzlei unterhalten.

Die Aufsichtsrichter des Amtsgerichts seit dem Jahre 1945

Aufsichtführende Richter des Amtsgerichts Northeim in dieser Zeit waren:

- Amtsgerichtsrat Günter 1945 - 1947
- Oberamtsrichter Dr. Rahn 1947 - 1953
- Amtsgerichtsdirektor Zahn 1953 - 1966
- Direktor des Amtsgerichts Brick 1966 - 1980
- Direktor des Amtsgerichts Hustedt 1981 - 1992
- Direktor des Amtsgerichts Dr. Frädrich ab 1993

Es handelt sich um einen Vortrag, den Herr RiAG a.D. Friedrich Diederichs am 19.10.2002 im Amtsgericht Northeim gehalten hat. Die Rechte liegen beim Autor.